



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 505 37 42 / 260
Fax: 01 / 505 08 45
e-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>

Wien, am 18.5.2001

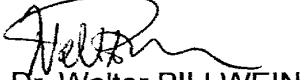
Betreff: GZ 602.443/03-V/4/2001
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen
Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird
Begutachtungsentwurf
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erlaube ich mir die Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu obigem Gesetzentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln. Den öffentlichen Diskussionen ist zu entnehmen, dass die Bereitschaft besteht, Änderungen des Entwurfes in Erwägung zu ziehen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär

Beilage erwähnt

**Stellungnahme
der
Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
zum vorliegenden Begutachtungsentwurf
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die
Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG),
BGBI. Nr. 379/1984, idF des Bundesgesetzes BGBI.I Nr.32/2001
geändert wird**

1. Vorbemerkungen:

- Eine Stärkung des ORF gegenüber der Privatkonkurrenz im Ausland, wie es die Intention der Bundesregierung ist, sichert auch die Vielfalt der Sportübertragungen. Erfahrungen in Deutschland zeigen, daß die privaten Vollprogrammsender aufgrund des Programmauftrages und der ausschließlich kommerziellen Orientierung dieser Vielfalt nicht Rechnung tragen.
- Die Stärkung des ORF im wirtschaftlichen Bereich sichert die in den letzten 10 Jahren unverhältnismäßig gestiegenen Lizenzkosten für große Sportereignisse, insbesondere im Bereich Fußball-EM bzw. -WM, Fußball-Bundesliga, Spiele der Fußball-Nationalmannschaft, Formel I, Schi-Übertragungen, Olympische Spiele.
- Wir begrüßen die Festschreibung des Programmauftrages für den Sport in **§ 4 Abs.1 Zif. 1** (umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen sportlichen Fragen) und in **§ 4 Abs. 1 Zif. 15** (die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung) und der damit verbundenen Zielvorstellung, daß der ORF für „ein differenziertes Gesamtprogramm von ... Sport für alle“ anzubieten und dabei „das Angebot sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen hat“.
- Einige Detailregelungen im vorliegendem Begutachtungsentwurf könnten jedoch zu Einschränkungen für den Sportbereich bei den zukünftigen Möglichkeiten der Berichterstattung des ORF führen. Der **Sport gehört zu den Kernbereichen des öffentlich rechtlichen Autrags** des ORF. Dies belegen die Marktanteile und

Reichweiten, die von ORF Sportübertragungen erzielt werden ebenso wie Ergebnisse von Publikumsbefragungen (siehe HSV Sport – Studie), die diesen ein ausgezeichnetes Zeugnis ausstellen. Daher sollte er entsprechend dieser Wichtigkeit auch im neuen ORF Gesetz stärker berücksichtigt werden.

2. Details:

- **Zu § 2 Abs. 4:** Gerade im Sportbereich kommt es sehr oft aufgrund der Aktualität zu kurzfristigen Entscheidungen, Rechte zu kaufen, Kooperationen einzugehen und damit auch Verträge abzuschließen. Die vorgesehene Regelung der Offenlegung der Vertragstexte und der Genehmigung durch den Stiftungsrat macht dieses notwendige flexible Vorgehen unmöglich. Diese Bestimmung ist zu streichen oder zumindest auf einige wenige Verträge einzuschränken.
- **Zu § 4 Abs. 1:** Die Bestimmung, daß in der prime time jedenfalls anspruchsvolle Programme zur Wahl stehen müssen, kann zu Problemen bei Sportübertragungen führen. Sportsendungen, die zu diesem Zeitpunkt übertragen werden, wurden in der Regel zu hohen Lizenzkosten erworben. Bei einer Einschränkung der freien Kontrastprogrammierung könnte es zu einem Verlust des Zuschauerinteresses und damit zu einem Sinken der Werbeeinnahmen kommen. Wir befürchten, daß der ORF dann von der Übertragung von teuren Sportereignissen Abstand nehmen könnte. Das betrifft insbesondere die Fußball-Champions League bzw. den Fußball-Europacup. Es sollte daher der Begriff des Hauptabendprogrammes („prime time“) und der Begriff „anspruchsvoll“ zur Rechtssicherheit im Gesetz genau definiert sein und erweitert werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, daß Sportübertragungen aufgrund des Programmauftrages (§ 4) jedenfalls als „anspruchsvoll“ zu werten sind. Die bisherigen Erhebungen über die Qualitätskriterien bei Sportsendungen bestätigen diese Ansicht.
- **Zu § 9:** Die Regelung des § 9 würde Sportübertragungen in TW 1, insbesondere für Randsportarten, verhindern:
 - Alle Sendungen von TW 1 sind nicht gleichhaltigen Inhalts, wie in **§ 9 Abs. 1 Zif. 2** gefordert. Eine Mischung aus Wetter-, Tourismus- und Sportkanal ist vom Gesetzgeber nicht gestattet.

- Die von **§ 9 Abs. 1 Zif. 1** geforderte Einflußmöglichkeit des ORF ist bei TW 1 derzeit nicht gegeben. Die Aufrechterhaltung dieses Spartenkanals ist daher auch von der Abgabe von Anteilen des Partners an den ORF abhängig.
 - Warum Spartenprogramme nicht terrestrisch bei einer zukünftigen Digitalisierung übertragen werden können, ist nicht einzusehen. Die Formulierung im § 9 (1) 2, 2. Absatz, müßte zwischen „...unter Nutzung ...“ und „...anderer als terrestrischer Übertragungskapazitäten...“ das Wort „**auch**“ eingefügt werden, damit bei Spartenkanälen auch eine terrestrische Ausstrahlung ermöglicht wird.
 - Die Finanzierbarkeit eines Spartenkanals, der vorwiegend „Randsportarten“ sendet (öffentliche-rechtlicher Auftrag!) ohne Programmentgelt (**§ 9 Abs. 3**) ist im kleinen Markt Österreich unmöglich. Selbst DSF und Eurosport können nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Werbezeit (**§ 9 Abs. 5**) ist zwar doppelt so hoch wie für die Programme ORF 1 und ORF 2, aber aufgrund der wesentlich geringeren Attraktivität der sogenannten Randsportarten und damit dem geringeren Publikumsinteresse sind nicht die entsprechenden Werbeerlöse zur Finanzierbarkeit eines Spartenkanals zu erzielen.
- Gerade die Bundes-Sportorganisation hat sich im besonderen immer für die Berichterstattung von „Randsportarten“ eingesetzt, was auch dem Programmauftrag des **§ 4 Abs. 1. Zif. 1** entspricht. Da aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen in der Medienkonkurrenz diesem Wunsch in den Programmen von ORF 1 und ORF 2 nur mehr eingeschränkt nachgekommen wurde, hat die Österreichische Bundes-Sportorganisation die Einrichtung der Sportübertragungen auf TW 1 besonders begrüßt. Insbesondere weil man damit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag nachkommt, ist nicht einzusehen, warum Programmentgelte für derartige Finanzierungen nicht verwendet werden dürfen und warum erwirtschaftete Gewinne des ORF, die einer Widmungsrücklage zugeführt wurden, bei deren Auflösung nicht für solche Spartenprogramme eingesetzt werden dürfen (**§ 39 Abs. 2**).
- Das oben Gesagte gilt auch sinngemäß für den Sender 3Sat, der während der Olympischen Sommerspiele in der Vergangenheit überwiegend die nicht so publikumsattraktiven Ballsportarten übertragen hat.
- Als Mindestvoraussetzung müßte jegliche Werbebeschränkung (inklusive Tele-Shopping und Sportwetten) für Spartenkanäle fallen. Darüber hinaus müßten für Spartenprogramme, bei denen ein öffentlich-rechtlicher Auftrag erfüllt wird und nicht im Rahmen von ORF 1 und ORF 2 abdeckbar ist, sowohl Programmentgelte als auch

erwirtschaftete Gewinne des Gesamtunternehmens zur Finanzierung herangezogen werden dürfen.

- Darüberhinaus würden wir die Ausweitung der Sportberichterstattung in TW1 begrüßen, das betrifft die Quantität der Übertragungen genauso wie die technische Erreichbarkeit.

In keinem gesellschaftlichen Bereich ist die Wechselbeziehung zwischen Veranstalter, Werbung, Medium (ORF) und Publikum so stark ausgeprägt wie im Sport. Damit wirkt sich jede Einschränkung der geltenden Werberichtlinien unmittelbar nicht nur auf das Gesamtunternehmen ORF, sondern auch auf den Sport aus.

Da Sportveranstaltungen in einem anderen werblichen Umfeld ablaufen als andere Veranstaltungen, sollte die Ausnahmeregelungen für den Sport noch deutlicher formuliert werden, und zwar

- **Zu § 9 Abs. 10 Zif. 1:** Das Merchandising wird mit dieser Bestimmung bis auf 2 Ausnahmen eingeschränkt, und zwar auf
 1. Produkte, die einen Bezug zu eigenproduzierten oder
 2. im Auftrag produzierten Sendungen haben.Gerade im Sportbereich war die gemeinsame Herstellung von Merchandising Produkten in Zusammenhang mit großen Sportereignissen oder anlässlich von Jubiläen traditionell. Diese Zusammenarbeit wäre in Zukunft gefährdet oder sogar ausgeschlossen. Daher ist diese Bestimmung zu streichen.
- **Zu § 9 Abs. 10 Zif. 2:** Das Verbot der Werbemittlung für Dritte trifft den Sport hart. Es ist ein langgehegter Wunsch der Bundes-Sportorganisation, eine allgemeine vertraglich fixierte Kooperation mit dem ORF (ORF-Enterprise) und den Vereinen, Verbänden bzw. Veranstaltern über die Werbemittlung zustande zu bringen, um das gemeinsame Interesse der Finanzierbarkeit von Sportveranstaltungen und deren Übertragung zu sichern. Die Werbemittlung sollte dem ORF für den Sportbereich ausdrücklich gestattet sein.
- **Zu § 13 Abs. 8 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Zif. 2, Abs. 5 und Abs 6:** Die Regelung über Patronanzsendungen, die im Sport üblich sind, um die Finanzierbarkeit der Übertragung sicher zu stellen, gefährdet viele

Sportübertragungen. Das betrifft nicht nur die „Krone Fußball-Gala“, sondern auch viele andere Sportübertragungen. Im Bereich der Fußball-Champions League wird diese Sonderform des Sponsorings sogar vom Lizenzinhaber vorgeschrieben, ohne daß dafür der ORF Einnahmen erhält. Eine Anrechnung auf die Werbezeit ist nicht nur in diesem speziellen Fall unbillig und dient auch der Information des Zusehers. Patronanzsendungen und die damit verbundenen Werbeformen (Reminder, Gewinnspiel, Product Placement, u.ä.) sollten auch in Zukunft wie bisher im Sportbereich für den ORF möglich sein.

- **Zu § 14 Abs. 5:** Das Verbot des Product Placement und sonstiger Sonderwerbeformen bei Sportsendungen, zu dem auch Gewinnspiele zählen, beeinträchtigt deren Finanzierbarkeit, worunter auch die Veranstalter und Sportverbände leiden würden. Es gibt Untersuchungen die belegen, daß diese Art der Werbung vom Publikum als nicht negativ empfunden werden. Das Verbot von Product Placement soll daher nicht für Sportsendungen bzw. bei der Übertragung von Sportereignissen gelten.
- **Zu § 14 Abs. 6:** Die derzeitige nicht eindeutige Formulierung dieser Bestimmung könnte den medialen Transport der Bandenwerbung, der Werbung am Boden des Spielfeldes, der Werbung auf der Kleidung der Sportler, auf Sportgeräten etc. einschränken. Ob diese Art der Werbung des Veranstalters „unvermeidbar“ ist, ist sicher nur von Einzelfall zu Einzelfall zu prüfen. Bei Großsportereignissen, wie z.B. Olympischen Spielen, ist die Übertragung der Werbung der Veranstalter sicher unvermeidbar. Bei kleineren Veranstaltungen, deren Existenz von diesen Einnahmen aber stark abhängt, könnte der ORF den medialen Transport dieser Werbung durch „Druck“ vermeiden. Diese international übliche und immer mehr zunehmende Form der Finanzierung von Sportveranstaltungen und des Sports im allgemeinen wäre dadurch eingeschränkt. Insbesondere ist bei der derzeitigen Formulierung damit zu rechnen, daß Kamerapositionen gewählt werden, die diese für die Finanzierung notwendige Werbung nicht mehr transportieren. Wir fordern daher eine Ausnahme für den Sport von dieser Bestimmung, so daß zumindest die bisher üblichen Werbemöglichkeiten und deren Übertragung, die ausschließlich dem Veranstalter zugute kommen, weiterhin möglich sind. Nur so ist die zukünftige Finanzierbarkeit von Sportveranstaltungen durch Vereine, Verbände und andere Veranstalter überhaupt erst möglich. Gerade die Öffentliche Hand fordert von den Verbänden, Vereinen und Veranstaltern aus verständlichen Gründen immer mehr Beiträge zur

Eigenfinanzierung. Die Beibehaltung der derzeitigen Bestimmung des § 14 Abs. 6 würde dafür kontraproduktiv sein.

- **Zu § 14 Abs. 8:** Gegen die Darstellung von Werbung bei Sportsendungen in den Pausen bzw. zwischen eigenständigen Teilen ist von unserer Seite nichts einzuwenden. Im Gegenteil, wenn dadurch die Übertragungen finanziert werden können, ist das auch im Interesse der Veranstalter.
- **Zu § 20 a Abs. 1 (eigentlich Abs. 2) Zif. 2:** Alle Untersuchungen zeigen, daß der Sport zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bereichen im Leben der Menschen zählt. Das hohe Interesse der Zuseher bei Sportübertragungen (Quote), die große Bereitschaft der Fernsehveranstalter, immer höhere Kosten für die Rechte dieser Übertragungen zu bezahlen, die Zunahme der Spartenkanäle im Sportbereich und die Quantität der Sportübertragungen im ORF bestätigen dies im medialen Bereich. Es ist daher nicht einzusehen, warum Personen, die in ihrer bisherigen Tätigkeit im Bereich des Sports hohes Ansehen erworben haben, nicht auch die Qualifikationskriterien für den Stiftungsrat erfüllen. Eine entsprechende Ergänzung ist vorzunehmen..
- **Zu § 20 a Abs. 3 Zif. 4:** Entsprechend dieser Formulierung würden Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu Sportverbänden stehen, die Verbandszeitungen herausgeben, als Mitglieder des Stiftungsrates bzw. des Publikumsrates (§ 28 Abs. 2 Zif. 3) nicht in Frage kommen. Würde der Begriff des Gesellschaftsverhältnisses bei einem Verband weit interpretiert werden, wären sogar sämtliche Mitglieder des Sportverbandes vom Stiftungsrat bzw. vom Publikumsrat ausgeschlossen. Der Begriff „Medieninhaber“ ist durch den Begriff „Medienunternehmer“ zu ersetzen.
- **Zu § 28 Abs. 6 ff:** Der für sechs Mitglieder, darunter die Sportvertreter im Publikumsrat, vorgesehene Wahlmodus ist wohl nicht verfassungskonform und würde sicher auch zu einem hohen finanziellen und administrativen Aufwand führen. Darüber hinaus würde der „Wahlkampf“ nicht nur zwischen Vertretern einzelner Bereiche untereinander, sondern zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen gegeneinander geführt werden. Man müßte zur Stimmenmaximierung den Hörern und Sehern nicht nur die besonderen Vorzüge einer Person darstellen, sondern auch darauf hinweisen, daß eine gewählte Vertretung des Sports für die Hörer und Seher sinnvoller ist, als z.B. eine Vertretung für die Eltern oder die älteren Menschen, da

gemäß § 30 Abs 1 Zif. 2 das Ergebnis der Direktwahl für die Bestellung in den Stiftungsrat herangezogen wird. Aus diesen Überlegungen sollte daher von einer Wahl von Mitgliedern des Publikumsrates, bei allem Verständnis, das wir für die demokratiepolitische Intention haben, Abstand genommen werden.

- Aufgrund der hohen medialen Bedeutung des Sports (siehe oben zu **§ 20 a Abs. 1 Zif. 2**) fordern wir, daß im **§ 28 Abs. 3** in einer Zif. 7 **zwei** Mitglieder von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation als höchste nichtstaatliche Dachorganisation des österreichischen Sports direkt bestellt werden oder zumindest der bisherige Bestellmodus (3-er Vorschlag der BSO, Bestellung durch den Bundeskanzler) beibehalten wird.
- Zu **§ 30 Abs. 2**: Aufgrund der hohen medialen Bedeutung des Sports (siehe oben zu **§ 20 Abs. 1 Zif. 2**) ist jedenfalls ein Mitglied aus dem Sportbereich für den Stiftungsrat zu bestellen, so wie das seit 1966 für das Kuratorium gegolten hat (§ 16 (1) Zif. 2 RFG alt), obwohl damals die mediale Bedeutung des Sports sicher nicht in dem Ausmaß bestanden hat, wie das heute der Fall ist.

Wien, am 18.05.2001